

Das Emmental im Staate Bern bis 1798. Die altbernische Landesverwaltung in den Ämtern Burgdorf, Trachselwald, Signau, Brandis und Sumiswald [Fritz Häusler]

Autor(en): **Siegrist, Jean Jacques**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **26 (1976)**

Heft 1/2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dem Verfasser darf zugestanden werden, dass er die beiden von ihm angestrebten Ziele erreicht hat. Seine Darstellung der Zeit mit ihren die Individualität einschränkenden Voraussetzungen und die sorgsam aufgebaute Biographie führen zu einer Bewertung der Persönlichkeit, die wohl als richtig anerkannt werden muss. Die vorliegende Studie stellt deshalb einen bedeutenden Beitrag zur zürcherischen und eidgenössischen Geschichte im 17. Jahrhundert dar.

Winterthur

Werner Ganz

FRITZ HÄUSLER, *Das Emmental im Staate Bern bis 1798. Die altbernische Landesverwaltung in den Ämtern Burgdorf, Trachselwald, Signau, Brandis und Sumiswald*. 2 Bde. Bern, Stämpfli, 1968. 338 + 381 S. (Schriften der Berner Bürgerbibliothek.)

Fritz Häusler, Staatsarchivar des Kantons Bern, hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, gestützt auf die Quellen das Verhältnis zwischen staatlicher Administration und lokaler Selbstverwaltung in einem Teil des alten Staates Bern – im eigentlichen Emmental und seinen Nachbargebieten – zu untersuchen und darzustellen. Die untersuchte Region reicht vom mittelländischen Getreidebaugebiet bis in den Raum der Voralpenwirtschaft, bildet somit eine agrargeschichtlich höchst interessante Übergangszone.

Erster Band, XI und 338 Seiten. Der Band gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil zeigt der Verfasser, wie Bern die alte, im 14. Jahrhundert unter österreichischen Einfluss geratene Herrschaft des Hauses Neukiburg und sämtliche kleinen Adels- und Klosterherrschaften des Emmentals im 14.–17. Jahrhundert seinem werdenden Staatswesen einverleibte. Häusler argumentiert vorsichtig und schaltet Hypothesen über frühere Zustände aus.

Der zweite Teil ist der Organisation der bernischen Landesverwaltung im Emmental gewidmet. Nach der Behandlung der Festlegung der bernisch-luzernischen Landesgrenze (15. Jahrhundert) untersucht der Verfasser im Abschnitt über die Landvogteien oder Ämter einleitend die Fixierung und Durchsetzung der landesherrlichen Rechte im Untersuchungsgebiet (um 1470 abgeschlossen). Es folgen Erörterungen über die Bildung der Landvogteiterritorien, über deren Unterteilung in Niedergerichtsbezirke (zu einem beachtlichen Teil Neuschöpfungen), ferner über den bernischen Universalbeamten auf der Landschaft – den Landvogt –, häufig der einzige staatliche Vertreter in der Untertanenprovinz. Ein besonderer Unterabschnitt referiert über die Errichtung des Amtes Sumiswald (1701). Bei der Darstellung der Gerichtsverwaltung kann sich der Verfasser auf das ausgezeichnete bernische Regionenbuch aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stützen. Einen breiten Raum nimmt die Darstellung der landesherrlichen Gleichschaltungspolitik gegenüber den Herrschaftsherren (16./17. Jahrhundert) ein.

Die Vereinheitlichung der Ortsrechte wurde vom Landesherrn kaum bewusst angestrebt. Immerhin galt seit 1762 auch in den Emmentaler Ämtern die städtische Gerichtssatzung als subsidiäres Recht. 1559 wurde die Landsatzung der eigentlichen Landschaft Emmental aufgezeichnet, eine Komposition aus der bernischen Stadtsatzung, der Satzung von Huttwil und alten Landesbräuchen. Neben diesem Landschaftsrecht galt im weiteren Emmental bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Burgdorfer Stadtrecht. Der breit angelegte Teil über die bernische Verwaltungsorganisation im Emmental wird mit Ausführungen über die eigentliche Landschaft Emmental (Ämter Trachselwald, Sumiswald und Brandis) abgeschlossen.

Der dritte Teil handelt vom Wald, einem der neuralgischen Punkte in den Beziehungen zwischen Staatsadministration und lokaler Selbstverwaltung. Bei den Erörterungen über die Eigentumsverhältnisse kommt der Verfasser zum Schluss, dass sich bis 1798 kein völlig klares Eigentumsrecht am Emmentaler Wald herausbilden konnte. Übernutzung der Wälder (u. a. auch wegen der Waldweide) und chronischer Holzangel waren auch im Emmental ein Dauerproblem. Seit dem 17. Jahrhundert versuchte die Obrigkeit die verderblichsten Nutzungsarten (Harzen, Köhlerei) einzuschränken. – Der Verwaltung der obrigkeitlichen Hochwälder ist ein weiterer Abschnitt gewidmet. Es folgen Erörterungen über Holzordnungen und Waldteilungen der Gütergemeinden. Schliesslich würdigt der Verfasser die erst im 18. Jahrhundert Form annehmende Forststatistik.

Der Band schliesst mit fünf instruktiven Beilagen, so über den Kauf der Herrschaft Sumiswald 1698 (Ermittlung der Kaufsumme), über die Rechten im Herrschaftswald Oberwald bei Dürrenroth 1539 (mit Kartenskizze) u. a. mehr.

Zweiter Band, IX und 381 Seiten, zwei lose Karten: 1. Historische Karte des Emmentals. 2. Teilung der Innerbirrmoos-Allmend 1785. Der Band gliedert sich in zwei Teile.

Der erste Teil ist der Landwirtschaft gewidmet. Häusler betont einleitend, dass im ehemals verkehrsfeindlichen Kerngebiet des Emmentals der städtische Einfluss völlig fehlte. In der Erarbeitung der siedlungsgeschichtlichen Grundlagen bezeichnet er die Region als frühmittelalterliche Spätsiedlungslandschaft. Indikatoren der Siedlungsausweitung sind im 12. Jahrhundert klösterliche Niederlassungen (Cluniazenserpriorate Hettiswil und Röthenbach, Benediktinerabtei Trub), ferner die in den Urkunden auftauchenden autochthonen Freiherrengeschlechter (Lützelflüh, Sumiswald, Signau, Brandis) und die zähringischen Dienstmannen. Um 1300 war die Besiedlung abgeschlossen, die endgültigen Siedlungsformen (Extremformen: Grossdorf mit Dreizelgenwirtschaft und geschlossener Einzelhof) sind allerdings Produkte der Spätzeit. – Häusler wendet sich anschliessend der Wirtschaftsweise und deren Wandlungen in den Dreizelgendörfern, den Einzelhöfen und auf den Alpen zu. Der Verfasser flicht Resultate seiner auf das Emmental beschränkten Untersuchung über die Schupposen der Dreizelgen-

dörfer ein. Der Unterabschnitt über die Alpwirtschaft handelt vorwiegend von Käserei, Käsehandel und Eigentum an den Alpen. Nach einer Untersuchung der Grundbesitzverhältnisse in den Dörfern und Höfen wendet sich Häusler der Verwaltung der obrigkeitlichen Lehengüter und schliesslich der Lehenzerstückelung zu. Der vierte Abschnitt ist den auf Leibeigenschaft, Grundherrschaft, Vogtei und Kirchengewalt zurückgehenden bäuerlichen Abgaben und Diensten gewidmet. Häusler weist abschliessend auf den hindernden Einfluss dieser Grundlasten auf die Reform der Landwirtschaft hin.

Der zweite, von «Allmend und Schachen» handelnde Teil greift einleitend das Problem der gemeinsamen Nutzung von Weide, Wald und Wasser durch die Güter- oder Nutzungsgemeinden auf. Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts ging im Streit um Nutzungsrechte die Vertretung von den Lehenherren an die Nutzungsgemeinden über. Seit dem 16. Jahrhundert zeichnet sich in den Nutzungsgemeinden ein deutlicher Trend zur Abschliessung nach Aussen und zur Zuteilung der Nutzungsrechte an der Allmend nach Güterbesitz ab (Gegensatz: Hofbauer – Tauner); damals entstanden die ersten Aufzeichnungen von Allmendordnungen. Im gleichen 16. Jahrhundert begann andererseits in der eigentlichen Landschaft Emmental die Aufteilung der Allmend. Über diesen letzten Schritt der Verwandlung von Gemeinbesitz in Sondereigentum berichtet der zweite Abschnitt. In den drei Landschaftszonen des Untersuchungsgebiets erfolgte die Allmendaufteilung zu verschiedenen Zeiten: Abgeschlossen war diese Entwicklung im Dreizelgengebiet des Flachlandes im ausklingenden 18. Jahrhundert, in der Hügelzone zu Beginn des 18. Jahrhunderts, im Einzelhofgebiet zum Teil schon im späten 16. Jahrhundert. – Der dritte Abschnitt ist den Schachensiedlungen gewidmet. Die Bevölkerungsvermehrung zwang seit dem 15./16. Jahrhundert die arme Bevölkerung (Tauner und Kleinhandwerker) ohne obrigkeitliche Erlaubnis rodend in die bisher gemiedenen Schachenniederungen der Hauptflüsse vorzudringen und Dauersiedlungen anzulegen. Ausführungen über die Schachenreglemente des 18. Jahrhunderts, über die Schachenpläne des Amts Trachselwald, über das Schwellenwesen und über den besonderen Menschenschlag der Schachenleute vertiefen unser Wissen um die Problematik der Schachensiedlungen. – Damit leitet der Verfasser zur Behandlung der Sozialstruktur aus der Sicht der Allmend über. Zu Beginn wird die Schichtung der Landbevölkerung aufgrund des Landbesitzes erörtert. Häusler zeigt in mehreren Unterabschnitten die Kämpfe der verschiedenen Sozialschichten um Nutzung und Verteilung der Allmend. Der Schluss des Abschnitts ist ausschliesslich den unterprivilegierten Bevölkerungsschichten gewidmet (Ziegenweidgang und landesherrliche Sozialfürsorgemassnahmen).

Instruktive Beilagen vervollständigen auch diesen Band, so u. a. eine Aufstellung über den Viehbestand von 30 Emmentaler Höfen im Jahre 1653, eine solche über die mittelalterlichen Pfarrkirchen des Emmentals und seiner Randgebiete, eine Liste aller bernischen Amtleute (= Landvögte)

und Vögte im Emmental bis 1798 u. a. mehr. Der Band schliesst mit einem Gesamtregister für beide Bände.

Ein besonderes Lob verdient die Historische Karte des Emmentals 1:50000, die Häusler gestützt auf das bernische Regionenbuch von 1782–1784 erarbeitet hat. Diese Karte, deren Begleitwort in den Beilagen enthalten ist, zeigt alle Amtssitze, Gerichtsstätten, Landvogtei- und Niedergerichtsgrenzen, ferner alle Kirchen und Kirchspiele und loziert die obrigkeitlichen Hochwälder.

Fritz Häusler hat in diesen zwei Bänden nicht nur eine Fülle von Originalmaterial erstmals zusammengefasst und gebündelt, sondern auch eine beachtliche Zahl von Problemen der Agrar- und Sozialgeschichte am lebendigen Objekt untersucht und dargestellt. Die ein zentrales Thema (staatliche Administration – lokale Selbstverwaltung) von allen Seiten ausleuchtende Publikation ist vorbildlich.

Meisterschwanden

Jean Jacques Siegrist

KARL KISTLER, *Die Wiedererrichtung der Nuntiatur in der Schweiz (1920). Ein Beitrag zur schweizerischen Kirchenpolitik 1914–1925.* Bern, Lang, 1974. (Europäische Hochschulschriften. Reihe III. Bd. 45.)

In der Zeit der Ökumene, wie wir sie heute erleben, können Fragen, die die Beziehungen zwischen dem Staat und den christlichen Kirchen in der Vergangenheit berühren, mit einem hohen Mass von Objektivität dargestellt werden. Der Verfasser unternimmt es, die Probleme rings um die Wiederherstellung der Nuntiatur in der Schweiz im Jahre 1920 zu erörtern. Er verweist dabei mit Recht gleich am Anfang auf die Tatsache, dass die vatikanischen Archive auch für diese Zeit noch verschlossen sind, so dass der Historiker neben gedruckten Quellen und der Sekundärliteratur in der Hauptsache auf schweizerische Archive angewiesen ist, so auf das Bundesarchiv, auf die bischöflichen und einige Staats- und Parteiarchive.

Es darf wohl einleitend festgestellt werden, dass die Wiedererrichtung der Nuntiatur das Ziel der katholischen Kirche und der ihr nahestehenden Persönlichkeiten vom Momente ihrer Aufhebung im Jahre 1874 an sein musste. Alles andere kann nur zur Erklärung dienen, warum gerade im Jahre 1920 der Schritt getan wurde. Dies ist vom Verfasser zu wenig deutlich herausgearbeitet worden. Unbestritten ist, dass vornehmlich drei Umstände gerade in jenem Zeitpunkt die Erreichung des Zieles ermöglichten: die offiziöse Vertretung der katholischen Kirche in Bern seit 1915, die innenpolitische Situation unseres Landes 1918 und 1919 und die Tätigkeit massgebender Persönlichkeiten.

Die offiziöse Vertretung während des Ersten Weltkrieges ergab sich zunächst aus den gleichen politischen Absichten, das heisst aus den Bemühungen um den Frieden, dann auch aus den karitativen Bestrebungen bei-